

Der Bürgermeister

Fachbereich Bürgerdienste

AZ: 330-01

Gebührenkalkulation zur Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde am 22.06.2015 erlassen. Die Gebührenordnung der Stadt Ratzeburg stammt vom 28.02.1964 und ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund wurde eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg erarbeitet.

Die zu erhebenden Benutzungsgebühren haben ihre Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Gem. § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird.

Dieser Tatbestand ist bei den städtischen Obdachlosenunterkünften erfüllt. Der Vorteil der Personen ist hier die Unterbringung in der Unterkunft. Der Vorteil wird nicht anderweitig ausgeglichen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist somit zulässig.

Die Benutzungsgebühren sind gem. § 6 Abs. 2 KAG so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die Unterkünfte in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 sind Eigentum der Stadt Ratzeburg.

Auf Grundlage der Eigentumsverhältnisse entstehen der Stadt jährlich die nachfolgenden Kosten, die bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen sind.

Kalkulation:

1. Kosten der Unterkünfte (ohne Stromkostenanteil für die Wohnungen)

Wohnungen	Betriebskosten (Grundsteuer, Versicherung, AWSH, Schornsteinfeger, Gartenpflege, Gebäudeunterhaltung) ohne Strom	Wasser/ Abwasser	Heizung	Gesamt
Seedorfer Straße 25	5.564,25 €	650,95 €	1.545,66 €	7.760,86 €
Seedorfer Straße 27	5.545,65 €	281,02 €	602,81 €	6.429,48 €
Seedorfer Straße 29	5.533,65 €	560,45 €	56,64 €	6.150,74 €
Seedorfer Straße 31	5.532,85 €	375,34 €	36,00 €	5.944,19 €

Seedorfer Straße 33	5.519,20 €	605,71 €	2.546,97 €	8.671,88 €
Gesamt:	27.695,60 €	2.473,47 €	4.788,08 €	34.957,15 €

Gesamtkosten Seedorfer Straße 25,27, 29, 31 und 33 **2.913,10 € pro Monat**
: 693 m² (Gesamtwohnfläche Gebäude) **4,20 € pro m²/Monat**

2. Stromkosten

Grundlage: Jahresverbrauchsabrechnungen der Vereinigten Stadtwerke GmbH

Wohnungen	Stromkosten
Seedorfer Straße 25	970,42 €
Seedorfer Straße 27	731,00 €
Seedorfer Straße 29	617,09 €
Seedorfer Straße 31	411,34 €
Seedorfer Straße 33	1.479,71 €
Gesamt:	4.209,56 €

Gesamtkosten Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 **4.209,56 € pro Jahr**
: 12 Monate **350,80 € pro Monat**
: 693,00 m² (Gesamtwohnfläche Gebäude) **0,51 € pro m²**

Gebühreuzusammensetzung

Anteil Kosten der Unterkunft **4,20 € pro m²**
Stromkostenanteil **0,51 € pro m²**
Gesamt **4,71 € pro m²**

Für die Benutzung der Unterkünfte in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 ist eine monatliche Benutzungsgebühr von insgesamt **4,71 € pro m²** zu erheben, um Kostendeckung zu erreichen.

Der Gebührenkalkulation ist zuzustimmen, damit die kalkulierte Gebühr in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg aufgenommen werden kann.

gez.

Sarena Denkwitz